

Aktuelle Entscheidungen aus dem Verkehrsrecht

Das Rechtsgebiet des Verkehrsrechts unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung durch die Rechtsprechung. Tagtäglich ergehen Entscheidungen, welche für die Regulierung von Unfallschäden bzw. die Ansprüche der beteiligten Parteien richtungsweisende Bedeutung haben.

Ulrich Eichbaum, Rechtsanwalt der Kanzlei F.E.L.S in Bayreuth und spezialisiert im Verkehrsrecht tätig, stellt im Folgenden zwei aktuelle Entscheidungen aus dem Bereich des Verkehrsrechts vor.

Wer haftet bei einem Unfall mit einem Rettungswagen?

Das Landgericht Düsseldorf hatte sich mit der Frage zu befassen, wer denn nun haftet, wenn es zu einem Verkehrsunfall mit einem im Einsatz befindlichen Fahrzeug der Polizei kommt.

Was war passiert: zwei Polizeistreifen wurden benachrichtigt, dass gerade in eine Schule eingebrochen wurde. Die Polizisten schalteten daraufhin Blaulicht und Martinshorn ein und fuhren zum Einsatzort. Auf dem Weg dorthin kollidierte der Einsatzwagen mit einem Kfz, dessen Fahrer nicht wie die anderen Verkehrsteilnehmer nach rechts scherte, um der Streife Platz zu machen, sondern nach links abbiegen wollte. Die Polizei überholte das haltende Kfz links auf der Gegenfahrbahn mit ca. 80 km/h. Als der Autofahrer den Abbiegevorgang fortsetzte, kam es zum Unfall.

Nach Auffassung des Landgerichts trifft im vorliegenden Fall beide Verkehrsteilnehmer eine Mitschuld. Der Fahrer des zivilen PKW verstößt gegen § 38 Abs.1 StVO. Danach müssen Verkehrsteilnehmer unverzüglich freie Bahn schaffen, wenn die Polizei Blaulicht und Martinshorn verwendet. Ein weiterer Verstoß wurde gegen § 9 Abs.1 StVO unterstellt.

Aber auch der Polizei wurde ein verkehrswidriges Verhalten angelastet. Das Gericht warf ihr vor, mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren zu sein. Werden Blaulicht und Martinshorn verwendet, stellt das Polizeiauto zwar nach § 35 I StVO ein privilegiertes Einsatzfahrzeug dar, das „von der Einhaltung der StVO-Vorschriften befreit“ ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Einsatz von Blaulicht und Martinshorn dringend geboten sein muss, um z. B. Menschenleben zu retten oder andere hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Dies, so die Entscheidung der Richter, sei bei einem Einbruch in eine Schule gerade nicht der Fall.

Geschädigter muss Restwert nicht zur Prüfung vorlegen

Mit der Frage, ob ein Geschädigter bei einem Verkehrsunfall der Versicherung des Unfallgegners eine Prüffrist für die Feststellungen zum Rest des verunfallten Fahrzeugs einräumen muss, hat sich auch jüngst das Landgericht Bamberg befusst.

Rechtsanwalt Ulrich Eichbaum



Fachanwalt für Verkehrsrecht

Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Flotten- und Fuhrparkmanagement, Vertragsrecht, Inkasso, Sportrecht

Telefon Sekretariat:
+49 (0) 921 7566 - 190

E-Mail: ra.eichbaum@fe-ls.de

Zuvor sorgte eine Entscheidung des OLG Köln für Aufhorchen, da die Kölner Richter – entgegen der klaren Linie des Bundesgerichtshofs (BGH) – einer Versicherung zustimmten, welche monierte, dass das verunfallte Fahrzeug bzw. der ermittelte Restwert vor dem Verkauf nicht überprüft werden konnte. Nach Ansicht der Kölner Richter muss die Versicherung eine Prüffrist eingeräumt bekommen, um ein besseres Restwertangebot ermitteln zu können.

Das Landgericht Bamberg sieht das anders. In seiner Entscheidung vom 06.12.2013 (Az.: 3 S 102/13) urteilten die Richter, dass basierend auf der Rechtsprechung des BGH für den Geschädigten keine Wartepflicht besteht, insbesondere muss der Geschädigte vor der Veräußerung des unfallbeschädigten Fahrzeugs den Versicherer nicht um dessen Einverständnis befragen oder ihm das Schadensgutachten zur Prüfung übersenden.